

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikforum Kastellaun“ e.V.
Sitz des Vereins ist Kastellaun.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik und der musikalischen Erziehung in der Verbandsgemeinde Kastellaun durch finanzielle Unterstützung musikalischer Aufführungen, Fortbildungen, Wettbewerbe und Projekte der Ensembles des Vereins bzw. der Chorakademie Kastellaun sowie die musikalische Ausbildung und Förderung Jugendlicher, die musikalische Begabtenförderung, die Förderung bzw. Vermittlung von Stimmbildungsunterricht und die Unterstützung anderer musikalischer Förderungsprojekte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristisch Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder den Mitgliedsbeitrag nach der Fristenregelung der Beitragsordnung nicht entrichtet, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. das künstlerische Direktorium
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus der/m 1. Vorsitzenden, der/m 2. Vorsitzenden, der/m Schatzmeister und der/m Schriftführer. Schatzmeister(in) und Schriftführer(in) können dieselbe Person sein. Zusätzlich können bis zu drei Beisitzer gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Vorstand kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8 Das künstlerische Direktorium

Das künstlerische Direktorium besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern. Es wird auf die Dauer von fünf Jahren durch den Vorstand berufen. Jedes Mitglied ist einzeln zu berufen.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des künstlerischen Direktoriums sein. Die Mitglieder des künstlerischen Direktoriums müssen über besondere musikalische Fähigkeiten verfügen.

Das künstlerische Direktorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit künstlerischer Aufführungen, Fortbildungen, Wettbewerbe und Projekte im Sinne von § 2 der Vereinssatzung fachlich zu beraten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich von dem/der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung zu berufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) Wahl des Vorstands,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d) Festsetzung und Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von der/m 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/m 2. Vorsitzenden, ersatzweise von einer von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wird das Stimmrecht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt

Die Beschlussfassung erfolgt – soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes vorschreiben – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen außer Betracht bleiben. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Protokollführer ist der/die Schriftführer/in, im Verhinderungsfall ein vom Versammlungsleiter bestimmtes Mitglied.

Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann als Form der Abstimmung ein Block und per Aklamation zugelassen werden.

§ 10 Die Geschäftsführung

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann ein/e Geschäftsführer/in, sowie weitere für die Ausübung der Vereinsziele notwendiger Mitarbeiter/innen vom Vorstand angestellt werden. Die Festlegung der konkreten Vergütung und Aufgaben, sowie Weisung und Kontrolle des/r Mitarbeiter/innen obliegt dem Vorstand.
Der/die Mitarbeiter/innen sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 11 Das Kuratorium

Der Vorstand beruft ein Kuratorium. Es besteht aus bis zu 10 Persönlichkeiten, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

Die Kuratoren haben die Aufgabe, die Ziele des Vereins zu unterstützen und können in künstlerischen und organisatorischen Fragen dem Verein beratend zur Seite stehen.
Die Kuratoren müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Anträge auf Erlass oder Ermäßigung entscheidet der Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens vier Wochen vorher schriftlich übermittelt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kastellaun, die es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung der Musik in der Stadt Kastellaun zu verwenden hat.

Letzte Änderung in der Mitgliederversammlung am 08.05.2015.